



# HAUS DER WIRTSCHAFT

BASEL-LANDSCHAFT

## PARKHAUSREGLEMENT HAUS DER WIRTSCHAFT

Einstell- und Nutzungsbedingungen für das Parkhaus Haus der Wirtschaft (HDW) vom 1. Januar 2021

### Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Nutzer (Fahrzeughalter, Fahrer, Beifahrer, Mitfahrer und weitere Nutzer) des Parkhaus HDW und der dort zur Verfügung stehenden Parkplätze.

### Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Ausgenommen sind Feiertage. Abweichende Öffnungszeiten sind im Parkhaus angeschlagen und werden auf der Webseite [www.hdw.ch/parking](http://www.hdw.ch/parking) publiziert.

### Videüberwachung

Das Parkhaus wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich; die Aufzeichnungen werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Der Datenschutz ist in jedem Fall gewährleistet.

### Nutzungszweck

Die Nutzung des Parkhauses ohne Dauerkarte ist nur möglich, wenn freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Sind alle für Dauerkarten, Tages- / Anlass- oder Sitzungspauschalen zur Verfügung stehenden Parkplätze besetzt, besteht weder ein Anspruch auf freie Einfahrt ins Parkhaus noch besteht mit der Einfahrt ein Anspruch auf einen Parkplatz. Für das Kurzparkieren stehen oberirdische Parkplätze zur Verfügung.

### Zugelassene Fahrzeuge

Das Betreten und die Benutzung des Parkhauses sind zum Zweck des Parkierens von Personenwagen und Motorrädern gestattet, welche im Zusammenhang mit einer Tätigkeit oder einem Besuch im Haus der Wirtschaft zusammenhängen. Eine limitierte Anzahl Parkplätze kann der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt. Es gilt in jedem Fall die Tarifordnung des Parkhauses.

- Die im Parkhaus ausgeschilderten Höhenbegrenzungen werden von den Fahrzeugen nicht überschritten. Die Fahrzeuge sind mit gültigen Kontrollschildern ausgestattet.
- Das Befahren des Parkhauses sowie das Abstellen und das Parkieren von Lastwagen, Wohnwagen, Fahrzeugen mit Anhängern und Fahrrädern ist nicht gestattet.

### Verhaltens- und Verkehrsregeln

- Die Nutzer sind angehalten, vorsichtig, unter Beachtung der Signalisationen und der Markierungen sowie mit reduzierter Geschwindigkeit zu fahren. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 10 km/h beziehungsweise Schritttempo.
- Im Parkhaus ist mit Abblendlicht zu fahren.
- Das Parkieren ist ausschliesslich vorwärts gestattet.
- Brüskes Abbremsen oder rasantes Beschleunigen von Fahrzeugen ist verboten, ebenso das unnötige Lauflassen von Motoren (z.B. für Funktionen wie Heizung oder Klimaanlage). Entstehen infolge unzulässiger Brems- oder Beschleunigungsmanöver im Parkhaus Reifenspuren, so sind die Kosten für das Entfernen dieser Reifenspuren vom fehlbaren Nutzer zu tragen.
- Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), dessen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.
- Der Nutzer muss sein Fahrzeug in den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Parkfeldern abstellen. Das Fahrzeug ist so zu parkieren, dass ein ungestörtes Ein- und Aussteigen für den Fahrer und die Beifahrer des benachbarten Fahrzeuges möglich ist. Die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Fussgängerzonen sind stets frei zu halten.
- Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist die Handbremse anzuziehen und der Motor abzustellen. Der Nutzer muss sein Fahrzeug abschliessen.
- Die Nutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Die jeweils anwendbaren Tarife sind im Parkhaus angeschlagen sowie auf der Webseite [www.hdw.ch/parking](http://www.hdw.ch/parking) publiziert.

- Die geschuldeten Parkgebühren sind vor der Ausfahrt zu entrichten. Das Verlassen des Parkhauses ohne Entrichtung der Parkgebühr ist nicht gestattet und wird verfolgt. Der fehlbare Nutzer hat zudem eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung zu bezahlen.
- Für verlorene Parktickets ist zusätzlich zur ordentlichen Parkgebühr eine Pauschalgebühr gemäss Tarifordnung zu bezahlen.
- Die maximale Parkzeit für Kurzparking beträgt sechs Stunden. Nach Ablauf dieser maximalen Parkzeit kann das Fahrzeug auf Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers respektive Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Sämtliche damit verbundenen Kosten hat der Nutzer zu tragen.

### **Parkieren / Parkgebühren / Maximale Parkzeit**

Siehe Tarifordnung HDW.

### **Verbote**

- Waschen, Reinigung, Vornahme von Unterhaltsarbeiten und Reparatur von Fahrzeugen (ausser im Falle einer Panne), Durchführung von Ölwechseln sowie Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen.
- Laden von Elektrofahrzeugen, ausser an dafür vorgesehenen, markierten und kostenpflichtigen Ladestationen.
- Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder, mit undichtem Tank oder defekten Batterien.
- Übernachten im Parkhaus im Fahrzeug oder ausserhalb desselben.
- Parkieren von Fahrzeugen über die markierten Parkfelder hinaus oder auf mehreren markierten Parkfeldern sowie Parkieren auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Kennzeichnung. Das HDW behält sich bei Verstössen gegen diese Verbote vor, eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung zu erheben.
- Befahren des Parkhauses mit Schneeketten oder Spikes.
- Rauchen im Parkhaus, Entfachen von Feuer sowie Verstösse gegen feuerpolizeiliche Vorschriften.
- Deponierung von Abfall und Verunreinigungen des Parkhauses jeglicher Art. Sämtliche Umtriebe und Kosten des HDW für die Reinigung des Parkhauses sind vom fehlbaren Nutzer zu tragen. Unkostenpauschale siehe Tarifordnung.
- Verteilen von Werbeprospekten, Flyern und anderen Dokumenten sowie Anbringen von Plakaten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Aktivitäten des des HDW.
- Jegliche Art von Beschädigungen, Manipulationen oder Zerstörungen des Parkhauses sowie sämtlicher zum Parkhaus gehörender Infrastruktur- und sonstigen Anlagen und Einrichtungen.

### **Haftung der Nutzer / Verstösse gegen dieses Reglement**

- Die Nutzer haften für alle durch sie oder durch Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und weitere Schäden, welche dem HDW oder Dritten infolge von Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements, anderer Vorschriften oder der Missachtung gesetzlicher Pflichten direkt oder indirekt erwachsen.
- Verursachte Schäden sind unverzüglich am Front Desk des HDW zu melden, unter Angabe der Personalien und aller sachdienlicher Informationen.
- Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder einer Missachtung gesetzlicher Pflichten werden nebst Schadenersatzansprüchen (welche auch ihre internen Kosten umfassen) sämtliche in diesem Reglement sowie gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, Massnahmen und Rechtsbehelfe durchgesetzt. Insbesondere ist auch vorbehalten, fehlbare Nutzer im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, namentlich auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dessen Verordnungen und Anwendungsbestimmungen.

### **Haftung des HDW**

- Die Benützung des Parkhauses, einschliesslich des Liftes, erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Nutzer. Die Nutzer tragen namentlich auch die Verantwortung für das Fahren, Parkieren, Aus- und Einsteigen anderer Nutzer sowie das Ein- und Ausladen von Gepäck und Waren im Parkhaus.
- Jede Haftung des HDW für Schäden jeglicher Art wird wegbedungen, einschliesslich die Haftung für Hilfspersonen und Dritte. Das HDW haftet insbesondere auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, für Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl etc. Die Nutzer nehmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass seitens HDW die eingestellten Fahrzeuge nicht bewacht werden und, ungeachtet der installierten Videoüberwachung, keinerlei Obhut-, Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflichten bestehen.

### **Inkrafttreten / Änderungen / Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- Dieses Reglement tritt mit Wirkung per 1. Januar 2021 in Kraft.
- Dieses Reglement wird den Nutzern durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.hdw.ch/parking](http://www.hdw.ch/parking) zur Kenntnis gebracht. Das HDW behält sich ausdrücklich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu ergänzen oder anzupassen.
- Dieses Reglement untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ergebenden Streitigkeiten ist Liestal.

Gültig ab 1. Januar 2021 / Haus der Wirtschaft, Pratteln